

Webinar

„Das neue Unternehmensstabilisierungs- und - restrukturierungsgesetz“ (StaRUG)

Eisenbeis Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Käthe-Kollwitz-Straße 11

66115 Saarbrücken

Telefon: 0681 7097790

Telefax: 0681 70977950

@: info@eisenbeis-ra.de

Referenten



Martin Glasow

Fachanwalt für Arbeitsrecht



Jochen Eisenbeis

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Hintergründe zu Entstehung und Motivation

- Umsetzung der EU-Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz
- Insolvenzrecht entspringt dem Zwangsvollstreckungsrecht und die Haftungsrealisierung der Gläubiger steht im Vordergrund
- StaRUG stellt Schuldner in den Mittelpunkt, der den Prozess steuert
- „Modularer Baukasten“ mit verschiedenen Instrumenten

Herzstück des StaRUG: Der Restrukturierungsplan

- §§ 2 bis 28 StaRUG
- Orientiert sich an Regelungen für Insolvenzplan:
- Gliederung in darstellenden und gestaltenden Teil,
- Gruppenbildung,
- Gleichbehandlungsgrundsatz,
- Abstimmung über den Plan durch Gläubiger
- Obstruktionsverbot, § 26 StaRUG (aber: § 67 Abs. 1 StaRUG)

Wichtige Unterschiede des Restrukturierungsplans zum Insolvenzplan

- Schuldner entscheidet, welche Forderungen und Rechte im Plan restrukturiert werden sollen
- Immer ausgenommen: Arbeitnehmer und Ansprüche aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung
- Kein Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse
- Kann vollständig außergerichtlich verhandelt, abgeschlossen und durchgeführt werden (wird wohl die Ausnahme sein)

Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens nach § 29 StaRUG

- Gerichtliche Planabstimmung: Erörterung des Plans und der Stimmrechte sowie Abstimmung in gerichtlichem Termin (§§ 45, 46 StaRUG)
- Vorprüfung: Gerichtliche Vorprüfung wesentlicher Fragen (§§ 47, 48 StaRUG)
- Stabilisierung: Anordnung von Vollstreckungs- und/oder Verwertungssperre (§§ 49 ff. StaRUG) – wichtig v.a. bei Sicherungsübereignung und Globalzession: § 54 StaRUG
- Planbestätigung: Beschluss des Gerichts über Annahme des Plans durch die Planbetroffenen (§§ 60 ff. StaRUG)
- Zuständiges Gericht: Restrukturierungsgericht (im Saarland AG Saarbrücken)

🌀 Zugang zu den Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens

- § 29 Abs. 1 StaRUG: drohende Zahlungsunfähigkeit (nicht erforderlich für Restrukturierungsplan und Sanierungsmoderation)
- Definition der drohenden Zahlungsunfähigkeit in § 18 InsO mit Prognosezeitraum von 24 Monaten
- Wechselwirkung mit Überschuldung nach § 19 InsO mit Prognosezeitraum von 12 Monaten
- StaRUG-Instrumente nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit nach mehr als 12 Monaten aber vor Ablauf von 24 Monaten?

🌀 Wirkungen des bestätigten Plans, §§ 67 ff. StaRUG

- Wirkungen des Plans treten auch gegen die dissentierenden Gläubiger(gruppen) ein, § 67 Abs. 1 StaRUG
- Formerfordernisse für im Plan vorgesehene Änderung dinglicher Rechte erfüllt, § 68 StaRUG
- Vollstreckbarkeit, § 71 StaRUG
- Anfechtungsschutz, § 90 Abs. 1 StaRUG

Der Restrukturierungsbeauftragte, §§ 73 ff. StaRUG

- Bestellung von Amts wegen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, § 73 StaRUG, oder auf Antrag, § 77 StaRUG
- Aufgaben des von Amts wegen bestellten Restrukturierungsbeauftragten hängen von Umständen und gerichtlich zugewiesenen Aufgaben ab / Funktion kann an Sachwalter in Eigenverwaltungsverfahren ausgerichtet werden (Mitteilungs-, Schutz- und Überwachungsfunktionen)
- Aufgaben des fakultativen Restrukturierungsbeauftragten: prioritär Vermittlung und Beratung, aber Möglichkeit der Ausweitung der Aufgaben
- Vergütung auf Basis von Stundensätzen bis zu 350 €, § 80 ff. StaRUG

🌀 Die Sanierungsmoderation, §§ 94 ff. StaRUG

- Auf Antrag des Schuldners wird durch Gericht Sanierungsmoderator bestellt
- vor Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit möglich
- Ziel: Sanierungsvergleich im Konsens mit den einbezogenen Gläubigern – vermittelt durch Sanierungsmoderator
- Vorteil gegenüber rein außergerichtlicher Sanierung: Gerichtlich bestätigter Sanierungsvergleich bietet nach § 97 Abs. 3 StaRUG Anfechtungsschutz des § 90 StaRUG

Pflichten der Geschäftsleitung und der Berater: §§ 1 und 102 StaRUG

- Maßnahmen zur Risikofrüherkennung für Geschäftsführer – bisher schon grundsätzliche Pflicht, aber jetzt ausdrücklich kodifiziert in § 1 StaRUG
- Hinweis- und Warnpflichten nach § 102 StaRUG in Mandaten der Erstellung eines Jahresabschlusses (kodifiziert Elemente der BGH-Rechtsprechung)
- Pflichtverletzung begründet Schadenersatzanspruch des Mandanten (oder dessen Insolvenzverwalters)
- Vorschriften rücken die Früherkennung weiter in den Fokus

🌀 Zur Diskussion: Bedeutung des StaRUG für den Mittelstand

- Früherkennung / Zeitpunkt zur Einleitung von Maßnahmen
- Beratungsbedarf
- Reine Finanzrestrukturierung?
- Akzeptanz bei den Marktteilnehmern / Vergleich zu ESUG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!